



4.4.1-824-1470

**Immissionsschutz,
staatliches Abfallrecht
und Altlasten**

München, 05.02.2025

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auf Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb
von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Forstenrieder Park
hier: Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Ein-
zelfalles gemäß § 7 Abs. 1 UVPG**

Vollzug des UVPG; Neugenehmigung zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) im Forstenrieder Park auf den Fl.Nrn. 44, 46, 68, 72, 82 der Gemarkung Forstenrieder Park, Gemeindefreies Gebiet (Landkreis München)

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Gemeinde Pullach i. Isartal, Johann-Bader-Straße 21 in 82049 Pullach i. Isartal, hat eine immissionsschutzrechtliche Neugenehmigung gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG für Errichtung und Betrieb von sechs WEA im Forstenrieder Park beantragt.

Bei dem beantragten Vorhaben im Forstenrieder Park handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb der WEA. Die WEA sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftig (Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter und weniger als 20 Windkraftanlagen).

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG durchzuführen, da das Vorhaben unter der Nr. 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG mit dem Buchstaben „A“ aufgeführt ist. Die geplanten Standorte der insgesamt sechs Windenergieanlagen befinden sich nicht in einem ausgewiesenen Windenergiegebiet im Sinne von § 2 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb der sechs Windenergieanlagen im Forstenrieder Park durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden. Durch den Betrieb sind keine nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, zu besorgen. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nach § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht.

Nähere Informationen hierzu können auf Antrag beim Landratsamt München, Fachbereich 4.4.1, Frankenthaler Str. 5-9, 81539 München, unter Angabe des Aktenzeichens 4.4.1-824-1470 nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) eingeholt werden.